

Gemeinsame Stellungnahme der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Die Einrichtung einer „Mediationsstelle Schule“ mit einer Ombudsfunktion – sei es bei einer Bezirksregierung, sei es bei einem Schulamt- wird von allen Bezirksregierungen übereinstimmend abgelehnt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Einrichtung einer Ombudsstelle mit den in den vorgelegten Papieren enthaltenen Aufgaben –Vermittlung bei Widerspruchsverfahren im Bereich der Inklusion, Vermittlung bei Schulpflichtverletzungen sowie bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durchweg auch Zuständigkeiten der Bezirksregierung betrifft.

Alle Bezirksregierungen beraten in diesen Bereichen durch die Dezernate 48 gemeinsam mit den schulfachlichen Kolleginnen und Kollegen bereits umfassend und zeitnah.

- Im Bereich der inklusiven Bildung gibt es in den AO-SF-Verfahren in NRW keine Widerspruchsverfahren. Bei Konflikten, die aus der inklusiven Beschulung entstehen, haben die Bezirksregierungen in der Vergangenheit und auch aktuell erfolgreich beraten und auch vermitteln können.
- Bei Schulpflichtverstößen geht es um stark rechtlich geprägte Fragestellungen.
Liegen unentschuldigte Fehlzeiten vor, so entscheidet die Schulleitung über die Einleitung eines OWiG-verfahrens. Eine „Erarbeitung von Lösungen“ durch die Schule ist im Erlass zur Überwachung der Schulpflicht bereits im Rahmen der „Erzieherischen Einwirkung“, welche der Einleitung eines Bußgeldverfahrens vorausgeht, angelegt. Hier sind umfangreiche Beteiligte genannt (Schulleitung, Fachkräfte für Sozialarbeit, Jugendamt, Schulpsychologie, soziale Dienste und Jugendhilfe). Dies sind aus Sicht der Bezirksregierungen genügend Beteiligte, die im Zusammenwirken mit der betroffenen Familie befriedend wirken können. Gelingt dies nicht, wird ein förmliches Verfahren eröffnet, in dem die Betroffenen im Rahmen von Anhörung und Einspruch entlastende Umstände vortragen können. Die zusätzliche Einschaltung einer Ombudsstelle wird voraussichtlich nicht viele zusätzliche „Fälle“ befrieden, sondern stellt vielmehr eine zusätzliche Ebene

dar, die das Verfahren komplizierter macht und verlangsamt. Darüber hinaus gibt es auch auf Seiten der Kommunen und der Träger der Jugendhilfe schon umfangreiche Strukturen und Einrichtungen, die dem Schulabsentismus entgegenwirken.

Mit der Einrichtung einer zusätzlichen Ombudsstelle – ebenso im Bereich der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen – wäre zu besorgen, dass Doppelstrukturen entstehen, die die Bearbeitung der Problemlagen eher erschweren.

Die im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen bestehenden Fragestellungen, etwa, ob ein vorgelegtes Attest den rechtlichen Anforderungen entspricht, aber auch die rechtlichen Bewertungen, ob Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechtmäßig verhängt wurden, erfordern rechtliche Kenntnisse.

Von ehrenamtlichen Kräften kann nicht erwartet werden, dass sie sich – gerade angesichts der aktuellen schnellen Taktung der Schulmails – in die aktuelle Rechtslage schnell einarbeiten.

Fehlerhafte Beratungen durch solche ehrenamtlichen Kräfte wären zu besorgen, sofern diese nicht auf rechtlicher Ebene eine Unterstützung erhalten.

Sofern hier zusätzliche rechtliche Beratung und Unterstützung durch die Bezirksregierung gefordert würde, würde dies zu einer weiteren Zusatzbelastung des Dezernates 48 der Bezirksregierung führen, die nicht mehr aufgefangen werden kann.

Zahlreiche zusätzliche umfangreiche Programme aufgrund der Corona-Pandemie, aber auch andere, nicht pandemiebedingte Programme, die den Dezernaten 48 der Bezirksregierungen, immer ohne zusätzliches Personal, zugewiesen wurden, führen dazu, dass kein Spielraum mehr für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben vorhanden ist.

Zuletzt hat auch das Innenministerium im Zusammenhang mit dem Entwurf der Förderrichtlinie Ganztagsinvestitionen aus Bundesmitteln festgehalten, dass der zusätzliche Ressourcenbedarf, der durch die Programme gebunden wird, dazu führen wird, dass die Bezirksregierungen ihre Aufgaben nicht mehr in gewohnter Weise wahrnehmen können werden.

Im Ergebnis sprechen daher sachliche Gründe gegen die Einrichtung einer „Mediationsstelle Schule“. Personelle Ressourcen zur Unterstützung einer solchen Stelle sind nicht vorhanden.

BR Arnsberg



BR Detmold



BR Düsseldorf



BR Köln



BR Münster

